

Erläuterungen

Allgemeines zur Genehmigung:

Im Zuge des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat die Europäische Union erstmals Sanktionen gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation spezifisch im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen erlassen.

Mit Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 08.04.2022 S. 1, wurde ein neuer Art. 5k in die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 2290 vom 31.07.2014 S. 1, (im Folgenden: SanktionenVO) eingefügt [die SanktionenVO wurde zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1214, ABl. Nr. L 159I vom 23.6.2023 S. 1, geändert]. Gemäß Art. 5k Abs. 1 SanktionenVO ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw. öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen weiterhin zu erfüllen. Gemäß Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO können jedoch für bestimmte, taxativ genannte Leistungen „die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen“.

§ 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ermächtigt die Bundesregierung, mit Verordnung die Vergabe bzw. die Fortsetzung der Erfüllung von Aufträgen und Konzessionsverträgen für bestimmte Arten von Leistungen oder Konzessionen zu genehmigen, sofern dies mit den unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vereinbar ist. Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO schreibt kein Procedere vor, wie Genehmigungen zu erteilen sind. Auch ist nicht vorgesehen, dass Genehmigungen nur im Einzelfall erteilt werden dürfen.

Die Europäische Kommission führt in ihren FAQs zu den Sanktionen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu Frage 39 aus (Stand 26. August 2022; die FAQs sind verfügbar unter https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-10/faqs-sanctions-russia-consolidated_en_3.pdf; abgerufen am 1. Dezember 2023): *“The Sanctions Regulation empowers the competent national authorities to provide authorisations in certain cases provided for in Article 5k (2), and does not regulate the procedure or mechanism for granting those authorisations. Competent national authorities are therefore entitled to decide that the award of certain groups or types of contracts is authorised. Such a block authorisation may have the effect of releasing buyers from the need of analysing or checking situations within specific contracts, provided that they respect the conditions of those authorisations.”*

Gemäß Art. 5k Abs. 3 der SanktionenVO hat ein Mitgliedstaat lediglich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission über jede erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten. Gemäß Art. 6a Abs. 1 der SanktionenVO unterrichtet ein Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Art. 5k abgelehnte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Ablehnung. Außerdem konsultiert ein Mitgliedstaat gemäß Art. 6a Abs. 2 der SanktionenVO bevor er eine Genehmigung nach Art. 5k für eine Transaktion erteilt, die im Wesentlichen die gleiche ist wie eine Transaktion, die einer noch gültigen Ablehnung unterliegt, die von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurde, zunächst den Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten, der bzw. die die Ablehnung erteilt hat bzw. haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach diesen Konsultationen, die Genehmigung zu erteilen, so unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon und übermittelt ihnen alle zur Erläuterung dieses Beschlusses sachdienlichen Informationen.

Vor diesem Hintergrund steht das unmittelbar anwendbare Unionsrecht einer pauschalen Genehmigung durch Verordnung nicht entgegen. Eine Einsichtnahme in die maßgeblichen EU-Datenbanken (FSOR und SIER) hat zum Stichtzeitpunkt 1. Dezember 2023 keine Ablehnung einer Genehmigung gemäß Art. 5k der SanktionenVO ersichtlich gemacht, weshalb eine Konsultation gemäß Art. 6a Abs. 2 der SanktionenVO nicht erforderlich war.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 Z 3):

§ 2 Abs. 3 Z 3 sieht in Übereinstimmung mit Art. 5k Abs. 2 lit. c der SanktionenVO eine Genehmigung für Fälle vor, in denen die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von sanktionierten Personen bereitgestellt werden können. Im Hinblick auf diesen Tatbestand, der im Unterschied zu den anderen

Genehmigungstatbeständen nicht an eng umschriebene Leistungsbilder bzw. Auftraggeber anknüpft, soll in Zukunft eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Aufgrund des Entfalls von Z 3 können die nachfolgenden Ziffern unnummeriert werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1):

Das Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens wurde aufgrund der weiterhin bestehenden Sanktionen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit BGBl. I Nr. 103/2023 bis Ende 2025 verlängert. Aus demselben Grund soll die Verordnung befristet verlängert werden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Durch den zweiten Satz soll klargestellt werden, dass durch den Entfall von § 2 Abs. 3 Z 3 ausschließlich neu abzuschließende Aufträge und Konzessionsverträge einer Einzelgenehmigung bedürfen (siehe grundsätzlich bereits § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens). Für zuvor gemäß diesem Tatbestand abgeschlossene bzw. weiter erfüllte Aufträge und Konzessionsverträge bleibt die Genehmigung in vollem Umfang, also sowohl der Abschluss als auch die Fortsetzung der Erfüllung, aufrecht.